

„Jeder hat das
Recht auf Leben
und körperliche
Unversehrtheit.“

„Niemand darf
wegen seiner
Behinderung
benachteiligt
werden.“

aus dem Grundgesetz
der Bundesrepublik Deutschland

Wir unterstützen die Aktion www.stoppt-pid.de



Bundesverband Lebensrecht e. V. (BVL)
Fehrbelliner Straße 99 · 10119 Berlin
(030) 644 940 39 · berlin@bv-lebensrecht.de
www.bv-lebensrecht.de

Vorstand: Martin Lohmann (Vorsitzender), Manfred Libner,
Mechthild Löhr, Dr. Susanne Lux, Hartmut Steeb

Mitglieder: Aktion Lebensrecht für Alle e. V. (ALfA) ·
Arbeitskreis „Lebensrecht und Familie“ der AUF-Partei ·
Christdemokraten für das Leben e. V. (CDL) · Durchblick
e. V. · Europäische Ärzteaktion in den deutschsprachigen
Ländern e. V. · Hilfe für Mutter und Kind e. V. (HMK) ·
Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. (JVL) · Kooperative
Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren e. V. (KALEB) ·
Pro Conscientia e. V. · pro mundis e. V. · ProVita-Lebens-
initiative · Rahel e. V. · Stiftung Ja zum Leben ·
Treffen Christlicher Lebensrecht-Gruppen e. V. (TCLG)

Der Bundesverband Lebensrecht ist vom Finanzamt
Berlin als gemeinnützig anerkannt, beim Amtsgericht
Charlottenburg unter VR 21841 eingetragen und beim
Deutschen Bundestag als Verband registriert.

Spendenkonto Nr. 800 3203, BLZ 520 604 10 (EKK)



Photo: privat

**Ja zum Leben –
Nein zur PID!**

Was bedeutet PID?

Präimplantationsdiagnostik (PID) bezeichnet eine Untersuchungsmethode an künstlich gezeugten Embryonen, durch die eine Entscheidung für oder gegen das Weiterleben des betreffenden Embryos getroffen werden soll und die daher bisher in Deutschland verboten war.

PID erfolgt zwischen einer Künstlichen Befruchtung (IVF) und der Einpflanzung (Implantation) des Embryos in die Gebärmutter, indem dem Embryo etwa im 8-Zell-Stadium ein bis zwei Zellen entnommen und genetisch untersucht werden, z. B. auf Gen-Defekte, mögliche Erbkrankheiten oder sonstige Eigenschaften.

Im Ergebnis führt die Untersuchung zu einer Auswahl (Selektion) von Embryonen, die in die Gebärmutter der Mutter eingepflanzt oder „verworfen werden“.

Zur Rechtslage

Das Embryonenschutzgesetz von 1990 verbietet die künstliche Zeugung von Embryonen, sofern sie nicht unmittelbar der Herbeiführung einer Schwangerschaft dienen und der Mutter im gleichen Zyklus eingepflanzt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 5, § 2 ESchG), was bei Anwendung der PID nicht zwangsläufig und nicht unbedingt für alle gezeugten Embryonen gegeben ist.

Daher bestand in den vergangenen Jahren Konsens, dass die PID in Deutschland nach ESchG verboten ist, was auch von Gesellschaft und Politik gewollt war.

Im Juli 2010 hat der Bundesgerichtshof nach Durchführung der PID durch einen Berliner Arzt und Selbstanzeige entschieden, dass PID „unter bestimmten Umständen“ nicht rechtswidrig sei (5 StR 386/09).

Auch wenn das BGH-Urteil vielfach als in der Auslegung des ESchG klares Fehlurteil angesehen wird, ist PID in Deutschland dadurch de facto freigegeben, sofern der Gesetzgeber die PID nicht explizit verbietet.

Aus den zahlreichen Gründen und Argumenten gegen PID möchten wir folgende hervorheben:

1. Das Leben eines Menschen beginnt mit der Empfängnis

Jeder Mensch hat Menschenwürde und das Recht auf Leben, unabhängig von Alter und Entwicklungsstand.

Auch künstlich gezeugte Embryonen sind Menschen im frühesten Stadium ihrer Existenz und unterliegen der Schutz- und Fürsorgepflicht der Eltern und des Staates.

2. Es gibt kein Recht auf ein Kind, auch nicht auf ein „gesundes“ Kind

Das natürliche Bestreben, Krankheiten zu vermeiden und gesunde Kinder zu haben, rechtfertigt nicht, aussortierten Embryonen das Leben zu nehmen.

3. PID ist Selektion und Diskriminierung

Die PID führt zu einer Unterscheidung zwischen „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben bzw. Menschen mit erwünschten und nicht erwünschten Eigenschaften.

Tötung aufgrund von Behinderung oder Krankheit ist höchstmögliche Diskriminierung, die nach Art. 3 GG verboten ist.

4. PID ist medizinisch höchst fragwürdig

PID führt zu deutlich mehr künstlich befruchteten Embryonen pro Zyklus und pro geborenem Kind. Im Ausland werden bei PID je nach Alter der Frau bis über 40 Embryonen pro Zyklus gezeugt.

Es ist nicht erwiesen, dass die Zellentnahme zur PID keine Auswirkungen oder negativen Langzeitfolgen für den (implantierten) Embryo hat. Im Gegenteil sind Erkenntnisse aus Tierversuchen höchst problematisch.

Neuere Erkenntnisse stellen die Aussagekraft von Chromosomen-Anomalien einzelner Zellen und damit die PID in aktueller Praxis massiv in Frage.

5. Man darf nicht alles, was man kann!

Wir bitten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dringend, für ein **Verbot** der PID zu stimmen!

- **Menschenrechte sind nicht teilbar!**
- **Menschenrechte sind vorgegeben!**
- **Menschenrechte sind verpflichtend!**

Die „Verwerfung“ von Embryonen durch PID ist mit Menschenwürde und dem Recht auf Leben nicht vereinbar.

Jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll, unabhängig von Gesundheit, Besonderheiten und Eigenschaften!

**Nein zur PID heißt
Ja zum Leben:**

Inklusion statt Selektion!